

Medieninformation

10/2020

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
8. Mai 2020

Keine Versammlung der MLPD auf dem Appellplatz in Buchenwald

Die MLPD darf die von ihr angemeldete und von der Stadt Weimar verbotene Kundgebung auf dem Appellplatz des Konzentrationslagers Buchenwald am heutigen 8. Mai 2020 endgültig nicht durchführen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts soeben zurückgewiesen.

Der zuständige 3. Senat hat offengelassen, ob sich die angegriffene Verbotsverfügung der Stadt Weimar in einem Hauptsacheverfahren als rechtmäßig herausstellen wird. Angesichts der Vielzahl der offenen Fragen, die zum Teil bislang noch nicht Gegenstand obergerichtlicher oder gar höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen und derzeit in einem erstinstanzlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Weimar (Az. 6 K 1579/19 We) streitanhängig sind und vor dem Hintergrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (Beschwerdeeingang 9.00 Uhr; Veranstaltungsbeginn 16.00 Uhr am heutigen Tag) hielt der Senat eine vertiefte Prüfung der voraussichtlichen Erfolgsaussichten in einem etwaigen Hauptsacheverfahren nicht für möglich und hat daher die Entscheidung auf der Grundlage einer Folgenabwägung getroffen, die zu Ungunsten der Antragstellerin ausfiel. Würde dem Eilantrag der MLPD stattgegeben, stellte sich aber später in einem Hauptsacheverfahren heraus, dass das Verbot der Kundgebung an diesem Ort rechtmäßig gewesen ist und die Durchführung auf dem Gelände der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora deren Rechte, insbesondere den Stiftungszweck verletzt hat, so würde dies zu einem voraussichtlich dauerhaft wirkenden Schaden der rechtlich geschützten Belange der Stiftung führen. Hierzu hat der Senat bereits ausgeführt (Beschluss vom 16. August 2019 - 3 EO 582/19 -), dass die Gedenkstätte zweifelsfrei von historisch herausragender, überregionaler und internationaler Bedeutung sei und unter einem besonderen versammlungsrechtlichen Schutz steht. Zudem sei der aktuelle Umstand einzubeziehen, dass das Gelände der Gedenkstätte derzeit wegen der pandemischen Lage grundsätzlich für den Besucherverkehr geschlossen ist.

**Thüringer
Oberverwaltungsgericht**
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Würde hingegen der Eilantrag der MLPD abgelehnt und stellte sich später heraus, dass dies zu Unrecht geschehen ist, weil ihr der gewünschte Ort zugestanden hätte, so bliebe ihr zwar der Nachteil, dass sie in ihrem hochrangigen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht zum Zuge gekommen wäre. Dieser Nachteil wäre der Sache nach aber auf ein einmaliges Ereignis beschränkt und überdies blieben Versammlungszeit und -zweck dadurch gewahrt, dass ihr die Möglichkeit eröffnet ist, an einem von ihr selbst angegebenen Alternativort die Versammlung durchzuführen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 8. Mai 2020, Az. 3 EO 326/20
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschl. v. 7. Mai 2020, Az. 7 E 621/20 We

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden zu gegebener Zeit auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.